

# Software as a Service (SaaS)-Vertrag für die Nutzung von Socialguard

Zwischen

Firma: Meileh GmbH

Adresse: Bremer Straße 80, 21073 Hamburg

USt ID.: DE302511761

- im Folgenden Anbieterin genannt -

und

---

---

---

---

- im Folgenden Kunde genannt -

kommt nachfolgender SaaS-Vertrag zustande:

## Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung der Software Socialguard durch den Kunden gemäß § 6 GlüÄndStV und der für die jeweilige Spielhalle/Wettannahmestelle anzuwendenden landesrechtlichen Bestimmungen.

## § 1 Leistungsumfang/Kosten

- a. Die Anbieterin bietet dem Kunden das Nutzungsrecht für die Software „Socialguard“ für die Standorte gemäß anliegender Standortliste des Betriebes des Kunden (Sportwettannahme, Spielhalle, Gaststätte). Die Software wird von der Anbieterin als webbasierte Software as a Service (SaaS)- bzw. Cloud-Lösung betrieben. Dem Kunden wird ermöglicht, die auf den Servern der Anbieterin bzw. eines von der Anbieterin beauftragten Dienstleisters gespeicherte und ablaufende Software über eine Internetverbindung während der Laufzeit dieses Vertrags für eigene Zwecke zu nutzen und seine Daten mit ihrer Hilfe zu speichern und zu verarbeiten. Individuell entwickelte Softwareprogramme sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Inhalt und Umfang der Software richten sich nach den im Angebot ausgezeichneten Leistungs-Paketen:

# Software as a Service (SaaS)-Vertrag für die Nutzung von Socialguard

## **Paket: Premium (all-in-one)**

Zum Leistungsumfang des Premium-Pakets gehören der Zugriff auf die Sperrdatenbank Oasis WS, die Möglichkeit der Prüfung möglicher Sperrungen und Anlegen von Sperrungen, sowie das Auffordern und Protokollieren von Kontrollgängen zur Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes, außerdem der Bereitstellung von digitalen Formularen gemäß § 6 GlüÄndStV und den ausgearbeiteten Sozialkonzepten. Eine Dokumentation nach § 6 GlüÄndStV ist ebenfalls Bestandteil des Leistungsumfanges.

## **Paket: Oasis**

Zum Leistungsumfang des Oasis-Pakets gehören der Zugriff auf die Sperrdatenbank Oasis WS, die Möglichkeit der Prüfung möglicher Sperrungen und Anlegen von Sperrungen.

Die Anbieterin stellt dem Kunden die Software am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht ("Übergabepunkt"), zur Nutzung bereit. Die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden von der Anbieterin bereitgestellt. Die Anbieterin schuldet jedoch nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem beschriebenen Übergabepunkt.

Die Anbieterin räumt dem Kunden für die Dauer des Vertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der im Vertrag genannten Software und der zugehörigen Dokumentation und der anderen verbundenen Dienste im Rahmen ein.

- b. Die Anbieterin erbringt alsdann für den Kunden die Bereitstellung von Socialguard für zunächst 24 Monate ab Bereitstellung des Nutzungszugangs in der jeweiligen Filiale des Kunden zu den im Angebot genannten Konditionen. Die Einrichtung und Bereitstellung beinhalten folgende Leistungen der Anbieterin:
  1. Unterstützung und telefonische Beratung der Ankerperson durch einen Ansprechpartner innerhalb des Service Levels;
  2. Kontinuierliche Aktualisierung der Software;
  3. Ein Benutzerhandbuch;
  4. Anlegen einer lokalen Sperrdatenbank bzw. Anlegen der OASIS Sperrdatenbank;
  5. Einrichtung des Nutzungszugangs der Software per Remotezugang sofern möglich; andernfalls am Standort des Kunden gegen Gebühr und Anfahrtskosten gesondert nach Absprache.

Nach Ablauf von 24 Monaten verlängert sich der Vertrag bezüglich der Leistung um jeweils 12 Monate, wenn er nicht 14 Wochen vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Die Anbieterin behält sich darüber hinaus ein Sonderkündigungsrecht aus wichtigem Grund von drei Monaten zum nächsten Monatsersten nach Mitteilung über die Inanspruchnahme des Sonderkündigungsrechts vor.

## Software as a Service (SaaS)-Vertrag für die Nutzung von Socialguard

- c. Im Leistungsumfang sind 1 Gigabyte (GB) Speicherplatz pro Standort für Dokumente und andere Daten des Kunden enthalten, die durch die Benutzer in Socialguard hochgeladen oder durch die Nutzung generiert werden. Sofern mehr Speicherplatz verbraucht wird, wird jedes weitere GB mit je 7,95 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. zusätzlich abgerechnet.
- d. Die Anbieterin behält sich das Recht einer verhältnismäßigen Anpassung des unter §1 b genannten monatlichen Nutzungsbeitrages zum Zeitpunkt zukünftiger Vertragsverlängerungen vor, sofern im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Software gekoppelte übermäßige Kostensteigerungen von notwendigen Drittanbietern (z.B. für die Bereitstellung von Servern etc.) anfallen. Durch die Preisanpassung sollen von der Anbieterin nicht eigens verschuldete Mehrkosten durch notwendige Drittanbieter ausgeglichen werden.
- e. Alle genannten Preise gelten zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.
- f. Sollte sich der Standort des Kunden in einem Bundesland befinden, in dem eine Anbindung an das OASIS Sperrsystem gefordert ist, so hat die Anmeldung bei OASIS durch den Kunden zu erfolgen. Die hieraus resultierenden Zugangsdaten sind der Anbieterin mitzuteilen.

# Software as a Service (SaaS)-Vertrag für die Nutzung von Socialguard

## § 2 Rechnungslegung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich nach Bereitstellung des Softwarezugangs durch die Anbieterin per eMail. Der Kunde erkennt diese Rechnungen ausdrücklich an und verpflichtet sich eine gültige, regelmäßig genutzte eMail Adresse anzugeben.
2. Die Zahlung durch den Kunden erfolgt spätestens 10 Tage nach Rechnungseingang.

Zahlungen können nach Absprache mit der Anbieterin alternativ per Lastschrift eingezogen werden.

Bei Überschreiten der Zahlungsfrist können im Verzugsfalle Leistungen eingeschränkt werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber der Anbieterin mit Forderungen aufzurechnen, es sei denn, dass es sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder von der Anbieterin schriftlich anerkannte Ansprüche handelt.

## § 3 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt der Anbieterin eigenverantwortlich die zur Erstellung des Sozialkonzeptes erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Anbieterin ist nicht verpflichtet, deren Inhalte zu überprüfen, insbesondere nicht im Hinblick darauf, ob sie geeignet sind, den mit der Erstellung des Sozialkonzeptes verfolgten Zweck zu erreichen.
2. Zu diesen Inhalten gehören alle zur Erstellung des Sozialkonzeptberichts erforderlichen Angaben wie zum Beispiel die Bezeichnung der Spielhalle/Wettannahmestelle/Gaststätte und Benennung der verantwortlichen Personen. Insbesondere sind der Anbieterin Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Personen und der meldepflichtigen Behörde mitzuteilen.
3. Soweit der Kunde der Anbieterin Unterlagen und Daten zur Verwendung überlässt, versichert er, dass er dazu berechtigt ist.
4. Der Kunde stellt die für die Nutzung der Software erforderlichen Geräte und Voraussetzungen zur Verfügung (geeignete PCs, Laptops, Internetanschluss u.a). Es sei denn diese werden ausdrücklich mitbestellt. Anfallende Kosten werden dem Kunden gesondert nach Absprache berechnet. Fehler oder Störungen in diesem Bereich gehen zu Lasten des Kunden.
5. Der Kunde ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalssysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen so zu schützen, dass die Software der Anbieterin gegen den Zugriff unbefugter Dritter geschützt ist.
6. Der Kunde verpflichtet sich zu wahrheitsgemäßen Angaben. Insbesondere zur Angabe der Art des Standortes (Gastronomie, Spielhalle, Wettannahme). Die Anbieterin behält sich das Recht der Prüfung und Korrektur des jeweiligen Vertrages und den damit im Zusammenhang stehenden Gebühren vor.

# Software as a Service (SaaS)-Vertrag für die Nutzung von Socialguard

## § 4 Abnahme

1. Die Abnahme der Software erfolgt mit der Einrichtung des Nutzungszugangs am Standort des Kunden.
2. Die Einreichung der Dokumentation, egal ob individuell oder automatisch, bei der zuständigen Behörde erfolgt durch den Kunden.

## § 5 Einräumung von Nutzungsrechten/Vertragsstrafe

1. Vertragsgegenstand sind die in § 1 bezeichneten Leistungen. Diesbezüglich erklärt die Anbieterin, dass sie zur uneingeschränkten Rechtsübertragung berechtigt ist. Der Kunde erhält eine einfache und nicht übertragbare Befugnis, die von ihm erhaltenen Leistungen zu nutzen.
2. Dem Kunden ist es untersagt, die nach § 1 zur Verfügung gestellten Leistungen an unbefugte Dritte weiterzugeben oder unbefugten Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist dem Kunden ohne schriftliche Genehmigung der Anbieterin untersagt,
  1. Die Nutzungsmöglichkeit der Software zum Beispiel durch Remotezugänge zu vervielfältigen;
  2. an einem anderen als dem vereinbarten Standort zu verwenden;
  3. Dritten zur Verfügung zu stellen.
3. Unabhängig von einem eventuellen Schadensersatzanspruch verpflichtet sich der Kunde, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Vereinbarung nach § 5 Abs. 2 eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 € an die Anbieterin zu zahlen.

## § 6 Nutzungsbedingungen, Wartungsbedingungen und Service Level

Die Anbieterin weist den Kunden darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der erbrachten Dienste entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs der Anbieterin liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag der Anbieterin handeln, von der Anbieterin nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets sowie höhere Gewalt. Auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Leistungen der Anbieterin haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der von der Anbieterin erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.

Der Kunde erkennt hiermit die Anbieterin als alleinigen Lizenzgeber der Software und die damit verbundenen Urheberrechte an. Die Rechte als alleiniger Lizenzgeber beziehen sich auch auf Erweiterungen der Software, die dem Kunden bereitgestellt werden, falls dies nicht schriftlich anderweitig geregelt ist.

Der Kunde verpflichtet sich, die Software ausschließlich vertragsgemäß zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu "reverse engineeren", zu dekompileieren, zu disassemblieren, zu vervielfältigen oder jeglichen Teil der Software zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen bzw. diese in jeglicher Form an Dritte weiterzugeben.

## **Software as a Service (SaaS)-Vertrag für die Nutzung von Socialguard**

Die Anbieterin behält sich im Zuge des technischen Fortschritts und einer Leistungsoptimierung nach Vertragsschluss Weiterentwicklungen und Leistungsänderungen (z.B. durch Verwendung neuerer oder anderer Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards) vor.

Die Verfügbarkeit des Netzwerks des Rechenzentrums am Routerausgang im Internet beträgt 99% im Jahresmittel. Die Client-seitige Anbindung an das Internet liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Diese ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs. Die Ausfallzeit wird in vollen Minuten ermittelt und errechnet sich aus der Summe der Entstörungszeiten pro Jahr. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Zeiträume, die die Anbieterin als sogenannte Wartungsfenster zur Optimierung und Leistungssteigerung kennzeichnet, sowie Zeitverlust bei der Störungsbeseitigung durch Gründe, die nicht durch die Anbieterin zu vertreten sind und Ausfälle aufgrund höherer Gewalt.

Störungen der Systemverfügbarkeit müssen vom Kunden unverzüglich nach Bekanntwerden gemeldet werden. Vor der Störungsmeldung hat der Kunde seinen Verantwortungsbereich zu überprüfen. Bei Störungsmeldungen, die innerhalb der Supportzeiten eingehen, beginnt die Entstörung unverzüglich sobald es der Anbieterin möglich ist. Die Anbieterin bietet zu den Geschäftszeiten, werktags von 10.00 bis 18:00 Uhr Nutzersupport an. Dieser ist telefonisch unter +49 4961 9959091 und per E-Mail [info@socialguard.app](mailto:info@socialguard.app) verfügbar.

Bei Störungsmeldungen, die außerhalb der Supportzeiten eingehen, beginnt die Entstörung am folgenden Werktag. Verzögerungen der Entstörung, die vom Kunden zu vertreten sind (z.B. durch Nichtverfügbarkeit eines Ansprechpartners auf Kundenseite), werden nicht auf die Entstörungszeit angerechnet.

### **§ 7 Rechte zur Datenverarbeitung, Datensicherung**

1. Die Anbieterin hält sich an die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
2. Der Kunde räumt der Anbieterin für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die von der Anbieterin für den Kunden zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Die Anbieterin ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist die Anbieterin ferner berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.
3. Die Anbieterin sichert die Daten des Kunden auf dem von der Anbieterin verantworteten Server regelmäßig auf einem externen Backup-Server. Über eine Wiederherstellungsprozedur kann die Anbieterin die Rücksicherung der Kundendaten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden durchführen. Gegen gesonderte Vereinbarung und Kosten stellt die Anbieterin dem Kunden die gewünschten Daten zur Verfügung.
4. Sofern im Rahmen des Vertragsgegenstandes personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen, werden die Anbieterin und der Kunde die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einhalten.

Die Anbieterin weist den Kunden gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hin, dass Daten des Kunden gespeichert werden.

# Software as a Service (SaaS)-Vertrag für die Nutzung von Socialguard

## § 8 Gewährleistung

1. Sofern die von der Anbieterin gelieferte Software Mängel aufweist, kann der Kunde ausschließlich Nachbesserung verlangen.
2. Der Mangel ist innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Software telefonisch und nach weiteren drei Werktagen schriftlich mitzuteilen; bei sonstigen verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form. Nach Ablauf dieser Fristen sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
3. Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate, beginnend mit der Einrichtung des Nutzungszugangs der Software.

## §9 Sach- und Rechtsmängelhaftung

1. Die Anbieterin haftet dem Kunden gegenüber lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Sollten einer Partei die ihr geschuldete Leistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorgaben oder gesetzlicher Regelungen unmöglich werden, ist sie zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

## § 10 Sonstige Bestimmungen

1. Die vorliegenden Bedingungen stellen das gesamte Übereinkommen der Parteien dar. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.
3. Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Rahmen des Vertragsgegenstandes gewonnenen Erkenntnisse - insbesondere technische oder wirtschaftliche Daten sowie sonstige Kenntnisse - geheimzuhalten und sie ausschließlich für die Zwecke des Gegenstands des Vertrages zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind.

## § 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke aufweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen oder in Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt haben würden.

# Software as a Service (SaaS)-Vertrag für die Nutzung von Socialguard

## § 12 Erfüllung / Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz der Anbieterin.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

---

Ort, Datum

---

Kunde